

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Stadt Hessisch Oldendorf

STADT HESSISCH OLDENDORF
DER BÜRGERMEISTER



Bereitgestellt am 30.12.2025

Nr. 06/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1
--	----------

11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 02.10.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene (z. B. Brunnen) und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwasser-messeinrichtung,
 - d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird und anschließend in die öffentliche Abwasserbe-seitigungseinrichtung gelangt (z. B. Regenwassernutzungsanlagen).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjah-res und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichti-gen geschätzt.

Wird die eingeleitete Wassermenge nicht übermittelt, so kann die Stadt unter Be-rücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse die Wassermenge ebenfalls unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs schätzen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b.), c.) und d.) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Einbau und Änderung oder Austausch dieser Wasserzähler sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Mess-einrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüf-bare Unterlagen verlangen.

Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Im Fall der Schätzung werden jährlich nachstehende Abwassermengen zu-grunde gelegt:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Für jeden Bewohner | 42 cbm |
| b) Für jeden Beschäftigten | 21 cbm |

Die Schätzwerte sind nach dem Stand vom 01.01. jeden Jahres für das beginnende Jahr zu ermitteln. Sie werden bei Änderungen nur auf Antrag und nur zum Jahresschluss berichtigt. Voraussetzung für die Berichtigung ist, dass sich die Veranlagung um mehr als 25 v. H. ändert.

Ist in den Fällen des Abs. 2 a) auf dem Grundstück noch kein Wassermesser in-stalliert, so sind in der Übergangszeit ebenfalls vorstehende Abwassermengen zugrunde zu legen.

Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt entsprechend des Absatzes 3 geschätzt.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.

Als Nachweis gilt der durch Einbau eines geeichten Absetzungszählers gemes-sene Verbrauch unter der Voraussetzung, dass der Absetzungszähler den Best-immungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in der jeweils geltenden Fas-sung entspricht, frostfrei, zugänglich und fest in das Leitungsnetz integriert sowie verplombt ist. Das über den Absetzungszähler entnommene Wasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Der Einbau, Wechsel oder Ausbau des Absetzzählers ist durch den Eigentümer unverzüglich gegenüber der Stadt mitzuteilen und durch Vorlage eines Bildnach-weises des Zählers nachzuweisen. Mobile Absetzzähler werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Für die erstmalige Erfassung, die Abnahme sowie den Wechsel eines Abset-zungszählers ist ein Genehmigungsantrag zu stellen. Es wird eine Bearbeitungs-gebühr nach der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben. Die jeweilige Höhe der entstehenden Auslagen kann auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf eingesehen werden.

Für in Einzelfällen abzusetzende Wassermengen, die nicht durch Absetzungszähler nachgewiesen werden können ist ein Antrag auf Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermengen innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt einzureichen. Die Absetzung erfolgt immer nur für das vorangegangene Kalenderjahr. Auf Verlangen ist ein Bildnachweis vorzulegen. Die Stadt kann zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen für die Abwasserbeseitigung auf Kosten des Antragstellers amtliche Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Falls die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, wird für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführte Abwassermenge auf Antrag bereits zu Beginn der laufenden Abrechnungsperiode abgesetzt. Es werden nach dem Tierbestand vom 1. Dezember des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes

- a) für jedes Stück Großvieh (Pferde und Rindvieh über 6 Monate alt) je Kalenderjahr 9 cbm
- b) für jedes Stück Kleinvieh (Pferde und Rindvieh bis zu 6 Monate alt) Schweine, Ziegen und Schafe je Kalenderjahr 1 cbm

in Abzug gebracht, jedoch nicht mehr als die Hälfte der insgesamt verbrauchten Wassermenge der Abrechnungsperiode.

- (7) Als Schmutzwasser gilt auch das der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Niederschlagswasser, das aufgrund besonderer Verhältnisse (z. B. nicht überdachte Kfz-Waschplätze) nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden kann oder darf. Diese Schmutzwassermenge wird von der Stadt auf der Grundlage der Größe der Fläche, auf der das eingeleitete Niederschlagswasser anfällt, und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in dem Erhebungszeitraum geschätzt.

Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen eines Grundstückes über einen entsprechenden Einlauf der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, erfolgt bei der Berechnung der Abwassermenge ein Zuschlag in Höhe von 0,750 cbm je Quadratmeter angeschlossene Fläche.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 19.12.2025

Stadt Hessisch Oldendorf

Tarik Oenelcin
Bürgermeister

